



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. ... / 2010–2011

Inhalt

Seite

.... Teilrevision des Steuergesetzes

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Ausgangslage | 3 |
| II. Revisionspunkte | 4 |
| 1. Anpassung an das Bundesrecht..... | 4 |
| 2. Quellensteuererhebung durch den Kanton..... | 5 |
| 3. Revision für altrechtliche Erbvorbezüge | 6 |
| III. Inkrafttreten..... | 8 |
| IV. Finanzielle und personelle Konsequenzen | 8 |
| V. Berücksichtigung der Grundsätze "VFRR" | 8 |
| VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen | 9 |
| VII. Anträge | 13 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

...

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden

Chur, den ...

Sehr geehrter Herr Landespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes.

I. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Steuergesetzes wurde im Juni 2009 vom Grossen Rat verabschiedet. Der erste Teil dieser Vorlage ist auf den 1.1.2010 in Kraft getreten. Der zweite Teil mit den Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes wird auf den 1.1.2011 in Kraft treten. Und schon ist erneut eine Teilrevision erforderlich, mit der die nachstehenden Hauptzielsetzungen verfolgt werden:

- ♦ Das harmonisierte Bundessteuerrecht hat in einzelnen Bereichen Veränderungen erfahren, die rasch auch im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden sollen. Damit können unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton verhindert werden, was sowohl dem Verständnis der Steuerpflichtigen als auch der Umsetzung dient.
- ♦ Mit der Bündner NFA sollte auch die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton übertragen werden. Diese Neuerung war sowohl im Parlament als auch im Abstimmungskampf unbestritten und soll nun losgelöst von einer späteren NFA-Vorlage umgesetzt werden. Die rasche Inangriffnahme dieses Vorhabens ist vor allem deshalb notwendig, weil im kommenden Jahr mit der Spezifikation der entsprechenden EDV-Lösung begonnen werden muss und auf diesen Zeitpunkt eine klare Rechtslage benötigt wird.
- ♦ Nach Art. 64 Abs. 3 StG werden Beteiligungsrechte (Aktien, Genossenschaftsanteile, etc.) von mehr als 10% zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass diese Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung in der Vermögenssteuer verfassungswidrig ist. Um einen verfassungskonformen Zustand erreichen zu können, soll die Bestimmung gestrichen werden. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen sollen für eine Reduktion der Vermögenssteuer verwendet werden.
- ♦ Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass der Kanton für die Besteuerung der altrechtlichen, d.h. vor dem 1.1.2001 ausgerichteten Erbvorbezüge nicht über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde gegen diesen Entscheid nicht eingetreten. Um eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen mit be-

reits rechtskräftig veranlagten, altrechtlichen Erbvorbezügen zu verhindern, hat der Grosse Rat den Auftrag Nick (Fraktionsauftrag) betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuer auf Erbvorbezügen von Nachkommen überwiesen. Dieser fordert eine gesetzliche Grundlage für die Revision dieser Fälle.

Auf ein Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision wurde verzichtet. Die Quellensteuererhebung durch den Kanton war schon Gegenstand der Vernehmlassung zur Bündner NFA. Die übrigen Revisionspunkte stellen im Wesentlichen Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht oder Änderungen infolge bundesgerichtlicher Rechtsprechung dar, wozu eine Vernehmlassung nicht erforderlich erscheint.

Der Entwicklungsschwerpunkt Steuern des laufenden Regierungsprogramms (ES 25/22) konnte bisher nicht vollständig umgesetzt werden. Für die Reduktion der Kapitalsteuerbelastung fehlten in der letzten Revision die erforderlichen Mittel. Dies gilt auch für die hier vorgeschlagene Revision, so dass die Pendezen bestehen bleiben müssen.

II. Revisionspunkte

1. Anpassung an das Bundesrecht

Mit der Teilrevision vom 18. Juni 2009 wurde das Steuergesetz auch an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes¹ angepasst. Diese Änderungen werden auf den 1.1.2011 in Kraft treten. Dennoch müssen schon wieder einzelne Bestimmungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht angeglichen werden, um unterschiedliche Lösungen für Bund und Kanton zu vermeiden.

Der Kanton kennt seit dem Steuerjahr 2008 einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug. Der Bund führt einen solchen auf den 1.1.2011 ein². Unterscheidungen in den Grundzügen dieses Abzuges würden das Verständnis der Steuerpflichtigen, den Vollzug wie auch die Gestaltung der Steuerformulare wesentlich erschweren, weshalb das Steuergesetz dem Bundesrecht angeglichen werden soll.

Im geltenden Recht können freiwillige Zuwendungen an die politischen Parteien gestützt auf Art. 36 lit. i StG und die Mandatsbeiträge gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StG in Abzug gebracht werden. Der Bund hat nun einen neuen Abzug geschaffen, bei dem sowohl die Mitgliederbeiträge als auch die freiwilligen Zuwendungen und die Mandatsbeiträge an die politischen Parteien bis zu einem Maximalbetrag abziehbar sind³. Die Kantone müssen

¹ Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007 (AS 2008, S. 2893)

² Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (AS 2010, S. 455)

³ Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (AS 2010, S. 449)

diesen Abzug ins kantonale Recht überführen und sind einzig frei in der Bestimmung des Maximalbetrags. Die Regierung ist der Auffassung, dass dieser in gleicher Höhe fixiert werden soll wie bei der direkten Bundessteuer (Fr. 10'000.-).

2. Quellensteuererhebung durch den Kanton

Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Diese wird von den Arbeitgebern direkt in Abzug gebracht und im heutigen Recht mit den Gemeinden am Wohnort der Arbeitnehmer abgerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitgeber mit mehreren Gemeinden abrechnen müssen und dass vor allem kleineren Gemeinden häufig die Erfahrung im Bereich der Quellensteuererhebung fehlt. Auch fehlt heute eine EDV-Infrastruktur zur Erhebung der Quellensteuer, was nicht nur Steuererhebung und Kontrolle erschwert, sondern auch eine Auswertung der Daten für den Finanzausgleich des Bundes verunmöglicht. Letzteres führt vermehrt zu Kritik von Seiten des Bundes sowie zu manuellen Mehrarbeiten in der Kantonalen Steuerverwaltung. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass die auf Hochrechnungen basierenden Datenlieferungen in absehbarer Zeit nicht mehr akzeptiert werden. Dies hätte dann Schätzungen des Bundes zur Folge, die massive Kürzungen der NFA-Zahlungen bewirken könnten.

Aus diesen Gründen wurde schon in der Botschaft zur Bündner NFA⁴ vorgeschlagen, die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton zu übertragen. Dieses Vorhaben war im damaligen Vernehmlassungsverfahren und in den nachfolgenden politischen Diskussionen weitgehend unbestritten. Es soll bereits heute wieder aufgenommen werden, damit im kommenden Jahr mit der Spezifikation und Programmierung der neuen EDV-Lösung begonnen werden kann.

Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton verschiebt sich die Arbeitsteilung zwischen Gemeinden und Kanton. Die Gemeinden werden wie bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen das Register führen. Der Kanton wird unter anderem die vollständige, korrekte und zeitgerechte Abrechnung sowie die rechtzeitige Überweisung der erhobenen Quellensteuern kontrollieren, die notwendige EDV-Unterstützung zur Verfügung stellen und sowohl Gemeinden als auch Arbeitgeber bei ihren Arbeiten unterstützen. Diese Neuaufteilung der Arbeiten bewirkt auch eine Änderung in der Entschädigung. Die Gemeinden werden für die korrekte Registerführung eine Entschädigung von rund 1.5% der Quellensteuern erhalten und dem Kanton für die von diesem übernommenen Arbeiten und die EDV-Infrastruktur eine Entschädigung von rund 3% bezahlen. Die genaue Höhe

⁴ Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Heft Nr. 20 / 2008 – 2009, Seiten 1039

der Entschädigungen wird wie im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern von der Regierung festgelegt.

Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton können die Arbeitgeber sämtliche Quellenbesteuerten mit einem Ansprechpartner abrechnen. Das stellt eine wesentliche Vereinfachung der Abläufe dar. Auf der anderen Seite wird die schon im geltenden Recht normierte Verpflichtung der Arbeitgeber, die quellenbesteuerten Arbeitnehmer innert 8 Tagen zu melden⁵, inskünftig konsequenter durchgesetzt, um ein vollständiges Register erreichen zu können. Den Arbeitgebern wird dazu eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stehen, welche Meldungen direkt aus der Lohnbuchhaltung erlauben wird. Weil diese Schnittstelle gesamtschweizerisch definiert wird, ist auch damit zu rechnen, dass die entsprechenden Lohnbuchhaltungs-Programme rechtzeitig angepasst werden.

Die Quellensteuererhebung soll im Jahr 2013 auf den Kanton übergehen. Dann muss die EDV-Lösung für die Quellensteuer zur Verfügung stehen. Und auf diesen Zeitpunkt sollen auch die Schnittstellen zur Verfügung stehen, welche den Arbeitgebern die elektronische Meldung der Quellensteuerpflichtigen sowie die elektronische Abrechnung der Quellensteuer ermöglichen werden.

3. Revision für altrechtliche Erbvorbezüge

Mit Urteil vom 12.5.2009 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass für die Besteuerung der altrechtlichen Erbvorbezüge an die direkten Nachkommen eine gesetzliche Grundlage fehle (VGU A 09 3 = PVG 2009 Nr. 20). Die Regierung hat in Kenntnis der fraglichen Legitimation Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, welches mit Entscheid vom 5.5.2010 die Legitimation des Kantons Graubünden verneint hat und zudem festhielt, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts auch nicht nichtig sei (BGU 2C_382/2009). Die Frage der Nichtigkeit prüfte das Gericht im Zusammenhang mit der Verletzung von Ausstandsgründen, weil einer der Richter selber auch einen Erbvorbezug erhalten hatte. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, der betreffende Richter hätte in den Ausstand treten müssen. Dieser Mangel wiege aber nicht so schwer, dass er eine Nichtigkeit des Urteils bewirke. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat damit rechtlich Bestand.

In der Sache geht es um Erbvorbezüge an die Nachkommen, die vor dem 1.1.2001 ausgerichtet wurden, deren Besteuerung aufgrund der damaligen Rechtslage aber aufgeschoben wurde, und bei denen der Zuwendende am 1.1.2008 noch lebte. Diese Erbvorbezüge stellten im Zeitpunkt der Ausrichtung einen Steuertatbestand dar, die Besteuerung wurde nach damaligem Recht aber bis zum Ableben des Zuwendenden aufgeschoben.

⁵ Art. 13a Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2)

Mit der Befreiung der Nachkommen von der Nachlass- und Schenkungssteuer auf den 1.1.2008 musste bestimmt werden, wie diese altrechtlichen, noch nicht besteuerten Erbvorbezüge an die Nachkommen behandelt werden sollten. Der Gesetzgeber entschied sich für eine Besteuerung im Zeitpunkt der Gesetzesänderung, d.h. ab dem 1.1.2008 und regelte dies in Art. 188f Abs. 2 StG. Das Verwaltungsgericht erachtete diese Bestimmung aber nicht als genügende gesetzliche Grundlage (VGU A 09 3 = PVG 2009 Nr. 20).

Bis zum Zeitpunkt des Entscheides des Verwaltungsgerichts sind zahlreiche altrechtliche Erbvorbezüge an Nachkommen rechtskräftig veranlagt und die entsprechenden Steuern mehrheitlich auch bezogen worden. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts stellt keinen Revisionsgrund dar und die Veranlagungsbehörde hat keine Möglichkeit, die rechtskräftigen Veranlagungen aufzuheben. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat den Auftrag Nick⁶ überwiesen, welcher die Regierung auffordert, eine Sonderregelung zu erlassen, die es der Steuerverwaltung ermöglicht, die rechtskräftigen Veranlagungen in Revision zu ziehen und die bereits bezahlten Steuerforderungen mit Zinsen zurückzuzahlen.

Der neue Revisionsgrund zielt nur auf die vorliegend geschilderte Konstellation und betrifft damit einzig ein Problem des Übergangsrechts. Das ist auch der Grund, weshalb die Regelung in den Übergangsbestimmungen untergebracht werden soll. Nicht betroffen sind Erbvorbezüge an Nachkommen, die vor dem 1.1.2001 ausgerichtet wurden, wenn der Erblasser vor dem 1.1.2008 verstarb, sowie in den Jahren 2001 bis Ende 2007 ausgerichtete Erbvorbezüge. Diese wurden im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Zuwendung aufgrund der dazumaligen, unbestrittenen Rechtslage direkt besteuert⁷. Diese Erbvorbezüge sind von der hier zu treffenden gesetzlichen Regelung auch dann nicht betroffen, wenn die Veranlagung erst nach dem 1.1.2008 erfolgen sollte. Ebenfalls nicht betroffen von dieser Änderung sind Erbvorbezüge an andere Empfänger als die Nachkommen.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die vom Verwaltungsgericht geschaffene Rechtslage akzeptiert. Die vom Bundesgericht angetönte Möglichkeit, einen weiteren Fall vor Verwaltungsgericht zu bringen und dann den Ausstand des befangenen Richters zu verlangen (BGU 2C_382/2009, E. 4), wird von der Regierung als nicht zielführend abgelehnt.

⁶ Auftrag Nick betr. Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuer auf Erbvorbezügen von Nachkommen; GRP 2009/2010, Seiten 225, 302

⁷ vgl. Entscheid des VGer Graubünden vom 11.5.2010; VGU A 10 16

III. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der Vorlage. Die Bestimmungen, welche die Quellensteuererhebung durch den Kanton regeln, werden in einem späteren Zeitpunkt, vermutlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt, da diese Verlagerung eine EDV-Lösung mit zentraler Datenhaltung voraussetzt. Die übrigen Bestimmungen werden – sofern kein Referendum ergriffen wird – rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Rückwirkung ergibt sich daraus, dass die Referendumsfrist erst im Januar 2011 ablaufen wird.

IV. Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die vorliegende Teilrevision hat insbesondere in zwei Bereichen finanzielle und personelle Auswirkungen.

Die Verlagerung der Quellensteuererhebung auf den Kanton kann nur erfolgen, wenn in der Kantonalen Steuerverwaltung neue Stellen geschaffen werden. Die Regierung rechnet heute mit sieben Stellen für die Abrechnung und Kontrolle der Quellensteuer und 1½ Stellen für den Bezug der Quellensteuern. Die resultierenden Kosten können über die neue Entschädigungsregelung finanziert werden. Nicht in diese Berechnungen einbezogen werden die Kosten des neuen EDV-Programmes, weil diese unabhängig von der Zuständigkeitsregelung anfallen würden. Ebenfalls nicht in die Berechnungen eingeflossen sind Mehreinnahmen, die aus der professionelleren Quellensteuererhebung resultieren können.

Die Revision für Erbvorbezüge an Nachkommen führt dazu, dass bereits rechtskräftig veranlagte Nachlasssteuerverfügungen aufgehoben werden. Das bewirkt Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund Fr. 5.85 Mio. Dieser Betrag wurde in der Rechnung 2009 zurückgestellt, so dass die entsprechenden Kosten Budget und Rechnung in den Folgejahren nicht mehr belasten. Die durch die Revision verursachten Mehrarbeiten sollten nach den heutigen Erkenntnissen mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können.

Die übrigen Revisionspunkte haben keine beachtenswerten finanziellen oder personellen Auswirkungen. Somit kann von einmaligen, bereits im 2009 zurückgestellten Kosten von Fr. 5.85 Mio. ausgegangen werden.

V. Berücksichtigung der Grundsätze "VFRR"

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt, soweit dies im Gebiet des Steuerrechts möglich ist. Das System des harmonisierten Bundessteuer-

rechts bewirkt zwingend, dass der kantonale Gesetzgeber die Bestimmungen aus dem Harmonisierungsgesetz in das kantonale Steuergesetz überführt.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 lit. c: Die Quellensteuererhebung durch den Kanton legt eine Neuformulierung dieser Bestimmung nahe. Damit kann schon im Gegenstand des Gesetzes klar aufgezeigt werden, dass die Quellensteuern von Kanton, Gemeinden und Kirchen nach kantonalem Recht durch den Kanton erhoben werden.

Art. 3: Die Bestimmung wird in Anlehnung an die NFA-Botschaft ohne materielle Änderung neu strukturiert und klarer formuliert. Die vom Grossen Rat zu beschliessenden Steuerfüsse werden dadurch in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.

Art. 4 Abs. 1: Die Bestimmung muss an die neue Formulierung des Kinderbetreuungsabzugs (Art. 36 lit. l) angepasst werden; der nicht indexierte Selbstbehalt des geltenden Rechts entfällt durch die Anpassung ans Bundesrecht. Der Maximalbetrag im neuen Art. 36 lit. m (Zuwendungen an politische Parteien) wird gleich wie für die direkte Bundessteuer nicht indexiert. So kann sichergestellt werden, dass der Abzug für Bund und Kanton gleich hoch ist.

Art. 15 Abs. 3: Die Entschädigung der Gemeinden für die Erhebung der Aufwandsteuer wird ohne materielle Änderung neu in Art. 165a geregelt.

Art. 36 lit. l: Auf den 1.1.2011 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft. Mit diesem Gesetz führt der Bund in DBG und StHG einen Abzug für die externe Kinderbetreuung ein (s. auch S. 4). Der Kanton hat nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum und ist schon aus praktischen Gründen gezwungen, eine identische Regelung zu schaffen wie im Bund. Der Abzug soll wie bis anhin maximal Fr. 10'000.- (nach heutigem Indexstand Fr. 10'300.-) betragen. Nach DBG beläuft sich der Abzug ebenfalls auf Fr. 10'000.- (Art. 212 Abs. 2^{bis}), wobei dieser infolge unterschiedlicher Indexierungsregeln nicht immer gleich hoch sein wird.

Art. 36 lit. m: Auf den 1.1.2011 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft (s. auch S. 4). Danach können die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.- von den Einkünften abgezogen werden. Das Harmonisierungsgesetz enthält eine Bestimmung, welche dem kantonalen Gesetzgeber hauptsächlich noch die Festlegung des Maximalbetrags belässt. Dieser soll in gleicher Höhe wie im Bund festgelegt werden. Der Abzug umfasst die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und die Mandatsbeiträge.

Im geltenden Recht werden Spenden an die politischen Parteien als freiwillige Zuwendung an steuerbefreite Institutionen zum Abzug zugelassen (Art. 36 lit. i). Diese Abzugsmöglichkeit besteht inskünftig nicht mehr, weil die neue Bestimmung als Spezialregelung vorgeht und einen Abzug der Parteispenden nach Buchstabe i) ausschliesst. Die Frage der Besteuerung der politischen Parteien wird durch die Neuregelung nicht beeinflusst; die politischen Parteien sind in der heutigen Praxis gestützt auf Art. 78 lit. f StG von der Steuerpflicht befreit.

Die Regierung ist der Auffassung, dass nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die Parteien im Kanton Graubünden oder an deren schweizerische Mutterparteien in Abzug gebracht werden können. Für den Abzug an Parteien in anderen Kantonen fehlt ein öffentliches Interesse des Kantons, weshalb der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höhere Priorität zuzumessen ist.

Art. 64: Im geltenden Recht wird die wirtschaftliche Doppelbelastung bei wesentlichen Beteiligungen auch in der Vermögenssteuer gemildert, indem diese zum halben Steuersatz besteuert werden. Das Bundesgericht hat eine vergleichbare Regelung des Kantons Bern als verfassungs- und harmonisierungsrechtswidrig beurteilt und aufgehoben (vgl. Urteil vom 25.9.2009, BGE 136 I 49, 2C_274/2008). Dieses klare bundesgerichtliche Verdikt muss auch in Graubünden umgesetzt werden. Durch die Streichung der Bestimmung kann wiederum ein verfassungskonformer Zustand erreicht werden.

Die Mehreinnahmen von rund Fr. 1.4 Mio, die aus der Streichung von Absatz 3 resultieren, sollen für eine geringfügige Reduktion des Maximalsatzes der Vermögenssteuer eingesetzt werden. Die Änderungen sind insgesamt aufkommensneutral.

Art. 78 Abs. 1 lit. k: Die Bestimmung entspricht Art. 23 Abs. 1 lit. j StHG, der über die Bahnreform II in das Bundesrecht Eingang fand. Es handelt sich um eine zwingende bundesrechtliche Regelung, die von den Kantonen zu übernehmen ist und die gestützt auf Art. 24a ABzStG i.V.m. der genannten StHG-Norm schon heute gilt.

Art. 87 Abs. 3: Die Bestimmung dient Gesellschaften, die als Teil eines ausländischen Konzerns über eine Mindestbesteuerung verfügen müssen, um im Heimatstaat als eigenständiges Steuersubjekt anerkannt zu werden. Derzeit werden fast ausschliesslich japanische Gesellschaften zu den höheren Steuersätzen besteuert. Nachdem Japan die notwendigen Mindeststeuersätze von 25% auf 20% gesenkt hat, soll der Steuersatz nach unten angepasst werden, um die internationale Konkurrenzfähigkeit im internationalen Bereich wieder herstellen zu können.

Art. 104 Abs. 1 lit. d: Die Verpflichtung zur Meldung der quellenbesteuerten Personen besteht gestützt auf Art. 13a QStV⁸ sowie die Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer heute schon. Sie soll neu ins Gesetz aufgenommen und inskünftig konsequenter durchgesetzt werden, um eine möglichst vollständige Erfassung der Quellensteuerpflichtigen erreichen zu können.

Art. 105a Abs. 4 bis 6: Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Aufgrund der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Quellensteuererhebung gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen verstossen. Das Bundesgericht hat jedenfalls festgehalten, dass ein Grenzgänger, der mehr als 90% des Familieneinkommens in der Schweiz erzielt, nicht schlechter gestellt werden darf als ein Steuerpflichtiger, der nicht der Quellensteuer unterliegt⁹. Die Auswirkungen dieses Entscheides sind noch nicht klar. Um hier rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, die notwendigen Massnahmen auf Stufe Ausführungsbestimmungen zu ergreifen.

In der Quellensteuer müssen verschiedene Abzüge pauschal berücksichtigt werden (Berufsauslagen, Beiträge an die berufliche Vorsorge, etc.); andere Abzüge können überhaupt nicht in den Tarif eingebaut werden, weil sie nur teilweise beansprucht werden können (Schuldzinsen; Beiträge an die Säule 3a). Für diese Fälle ist in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 31) die sog. Tarifkorrektur normiert worden. Dafür soll nun eine Grundlage im Gesetz geschaffen werden, die auch weitergehende Korrekturmöglichkeiten schafft als das heutige Recht. So ist die Tarifkorrektur nicht mehr auf Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz beschränkt und es sind mehr Korrekturen möglich als im bestehenden Recht.

Im geltenden Recht kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Graubünden gewährt werden. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nicht auszuschliessen, dass diese Möglichkeit auch anderen Steuerpflichtigen gewährt werden muss, um eine Schlechterstellung gegenüber Steuerpflichtigen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen, vermeiden zu können. Mit der Delegation an die Regierung kann diese rasch reagieren und die ordentliche Veranlagung sowohl auf weitere Gruppen von Steuerpflichtigen ausdehnen als auch die Limite für die ordentliche Veranlagung herabsetzen.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bedingt, dass der betroffene Steuerpflichtige alle Verfahrenspflichten erfüllt und in einer vollständigen Steuererklärung das weltwei-

⁸ Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV); SR 642.118.2

⁹ BGU vom 26. Januar 2010; 2C_319/2009

te Einkommen und Vermögen gemäss Schweizer Steuergesetzgebung deklariert. Bei verheirateten Personen sind dabei auch die Faktoren des Ehegatten zu deklarieren, auch wenn dieser nicht im Kanton steuerpflichtig sein sollte.

Art. 105e: Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton muss geregelt werden, in welchem Zeitpunkt und nach welchen Regeln die Steuererträge an die Gemeinden und an die Kirchen weitergeleitet werden. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Der bestehende Art. 105e regelt die Zuständigkeit der Regierung zum Erlass einer Quellensteuerverordnung, was sich heute schon aus der Kantonsverfassung ergibt (Art. 45 KV).

Art. 165a: Die Entschädigungen der Gemeinden an den Kanton sind heute in unterschiedlichen Bestimmungen geregelt. Sie sollen hier zusammengefasst werden, wobei der Grundsatz, dass die genaue Höhe von der Regierung festgelegt wird, beibehalten wird. Materiell ändert gegenüber der heutigen Regelung einzig die Bestimmung über die Quellensteuererhebung (lit. f), wonach der Kanton eine Entschädigung in Prozenten der abgelieferten Quellensteuern erhält. Diese Litera wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d: Gleich wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer liegt die Führung des Registers für die quellensteuerpflichtigen Personen bei den Gemeinden. Aufgrund der Nähe zu den Steuerpflichtigen und der Verbindung mit dem Einwohnerregister ist das die optimale Lösung. Die Quellensteuererhebung für die Künstler, Sportler und Referenten bleibt aufgrund der notwendigen Nähe zu den Veranstaltern bei den Gemeinden. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Art. 171 Abs. 2 lit. b: Für die korrekte Führung des Registers erhält die Gemeinde eine Entschädigung, deren Höhe die Regierung in Prozenten der den Gemeinden gutgeschriebenen Quellensteuern festlegt. Die Bestimmung wird vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Art. 171a stellt eine datenschutzrechtliche Bestimmung dar, nach der die Kantonale Steuerverwaltung die Möglichkeit hat, den Gemeinden Zugriff auf ihre EDV-Systeme zu gewähren.

Art. 188i: Die rechtskräftigen Veranlagungen, Einsprache- und Beschwerdeentscheide betr. die altrechtlichen Erbvorbezüge müssen in Revision gezogen werden (vgl. Seite 6). Die Revision erfolgt von Amtes wegen durch die Kantonale Steuerverwaltung; es bedarf keines Gesuches durch die Steuerpflichtigen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Gemeindesteuern, so dass das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz nicht angepasst werden muss.

Art. 191 regelt den Übergang der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton. Damit wird sichergestellt, dass für die Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, etc.) immer klar ist, mit wem sie die Quellensteuer abrechnen müssen. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen und
3. den Auftrag Nick (Fraktionsauftrag) betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*